

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG

U108.1

Kollektivunfallversicherung für Berufsunfälle mit Wegunfällen

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung eingeschlossen; der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits(Dienst-)verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, daß die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlaßt wurde.

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt 3 und des Art. 12 AUVB 1995 in Bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiß übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.